

und für das subjektive Risiko, teils auch für das objektive Risiko beanspruchen darf; der Unternehmergeinn, teilweise aber auch die Entschädigung für das objektive Risiko müssen dem Unternehmer überlassen werden. In dieser ganzen Organisation gibt es natürlich auch nicht ein Körnchen des Marxismus, wohl aber Elemente des Sozialismus im weiteren Sinn, denn die Gesellschaft behält für sich die arbeitslosen Einkommensarten, zu denen jedoch der Unternehmergeinn nicht gehört.

Im übrigen muß zugegeben werden, daß die Republik sowohl die Rente als den Kapitalzins sehr wohl gebrauchen kann. Trägt doch der sozialistische Staat tatsächlich das Hauptrisiko der Produktion und kann er doch bei dem geringsten Fehlgriff sein Grundkapital zugrunde richten. Noch wichtiger ist es, daß die ganze Struktur der sozialistischen Gesellschaft dazu angetan ist, bei deren Mitgliedern jeden Antrieb zur Sparsamkeit zu lähmen; hierdurch wird aber der unter dem individualistischen Wirtschaftsregime so mächtige Prozeß der Kapitalbildung an der Wurzel unterbunden. Eben darum muß das sozialistische Gemeinwesen sich die schwere, vielleicht seine Kräfte sogar übersteigende Bürde der erweiterten Reproduktion des Kapitals aufladen. Ferner soll doch dieses Gemeinwesen die kollektiven Bedürfnisse seiner Mitglieder, namentlich deren Kulturbedürfnisse, in bedeutend größerem Maßstabe befriedigen, als es im Zeitalter des Kapitalismus geschah, da die Kulturbedürfnisse der Gesellschaft zu einem beträchtlichen Teil aus privaten Mitteln und aus Privatinitiative hin befriedigt wurden. Nun, alle hierzu erforderlichen Mittel können doch nicht aus den Steuern allein geschöpft werden. Die Steuern lassen sich übrigens in der kapitalistischen Gesellschaft, wo ein beträchtlicher Teil des Volkseinkommens sich bei einer kleinen Bevölkerungsgruppe konzentriert, leichter eintreiben als in einer Gesellschaft, wo es aus nivellierenden Tendenzen heraus in gleichmäßige Teilchen zersplittert ist.

Schon Marx hat übrigens in einem seiner Briefe auf die Notwendigkeit der Abzüge vom Arbeitslohn hingewiesen, deren Zweck die erweiterte Reproduktion des Kapitals sowie die Befriedigung der kulturellen Bedürfnisse der Staatsbürger sein müsse. Allein er hat keine Angaben über den genauen Umfang gemacht, in dem diese Abzüge rechtmäßigerweise vorgenommen werden können.